Zusammenfassung C-310/24-1

Rechtssache C-310/24

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

29. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. April 2024

Kläger:

YL

Beklagte:

"Elektrorazpredelitelni mrezhi Zapad" EAD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Negative Feststellungsklage, mit der der Kläger beantragt, festzustellen, dass er nicht verpflichtet ist, eine Stromrechnung zu bezahlen, die auf dem geschätzten Verbrauch der letzten drei Monate vor der Ablesung eines Zählers beruht, der defekt war und den tatsächlichen Verbrauch nicht genau aufgezeichnet hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung der Richtlinie (EU) 2019/944, der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf die Frage, wie die Strompreise festgesetzt werden, welche Komponenten einzubeziehen sind und wie der Grundsatz der Energieeffizienz anzuwenden ist; Auslegung der Richtlinie 2011/83 bezüglich der Frage, ob ein Verbraucher verpflichtet ist, den Preis einer geschätzten Strommenge zu zahlen, wenn die Messeinrichtung ausfällt oder nicht richtig aufzeichnet und der Grund dafür in einer Fremdeinwirkung liegt oder aber keine Fremdeinwirkung vorliegt; ferner Auslegung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Netzwerkkosten und die Verpflichtung der Verbraucher,

diese Kosten vor dem Hintergrund zu tragen, dass der Versorger/Betreiber Anreize haben muss, seine Verluste zu begrenzen.

Vorlagefragen

- 1. Ist [die Wendung] "Gebühren ... einschließlich Energie für Verluste" im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2019/944 und Art. 18 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 dahin auszulegen, dass sie auch den verbrauchten, aber von der Messeinrichtung nicht erfassten Strom einschließt, wenn die fehlende oder fehlerhafte Erfassung des Stroms beim Verbraucher
- a) auf Fremdeinwirkung
- b) nicht auf Fremdeinwirkung

beruht und die Ursache dafür vom Netzbetreiber oder Stromversorger nicht rechtzeitig beseitigt wurde, so dass die Abrechnung auf einer "geschätzten" Strommenge für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum beruht, dessen Ende davon abhängt, wann der Versorger den technischen Fehler festgestellt hat?

- 2. Ist die Verpflichtung der Regulierungskommission nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2019/944 dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Festlegung transparenter Kriterien für die Übertragungs- oder Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden gewahrt ist, wenn der Tarif die Kosten des Betreibers im Fall eines Ausfalls der Messeinrichtung (nicht aufzeichnende oder technisch fehlerhafte Messeinrichtung) in Höhe der geschätzten Verluste für einen geschätzten Zeitraum deckt, wenn der Grund für den Ausfall
- a) auf Fremdeinwirkung,
- b) nicht auf Fremdeinwirkung

beruht und die Ursache dafür vom Netzbetreiber oder Stromversorger, der Eigentümer der Messeinrichtung ist, nicht rechtzeitig beseitigt wurde?

- 3. Ist Art. 18 Abs. 1 und 7 der Verordnung Nr. 2019/943 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Stromkosten eines Verbrauchers auf der Grundlage einer Schätzung seines Stromverbrauchs für einen geschätzten Zeitraum ohne Überprüfung der von ihm tatsächlich verbrauchten Strommenge bestimmt werden, wenn ein Ausfall der Messeinrichtung vorliegt, der
- a) auf Fremdeinwirkung,
- b) nicht auf Fremdeinwirkung beruht?
- 4. Ist Art. 27 der Richtlinie 2011/83/EU dahin auszulegen, dass der Verbraucher den Preis einer geschätzten Strommenge in einem geschätzten

Zeitraum zahlen muss, wenn die Messeinrichtung den tatsächlichen Stromverbrauch nicht aufzeichnet, sie sich außerhalb des Grundstücks des Verbrauchers befindet und ihr Ausfall

- a) auf Fremdeinwirkung,
- b) nicht auf Fremdeinwirkung beruht?
- 5. Ist Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2019/944 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Stromversorger/Netzbetreiber dazu ermächtigt, die Strommenge neu zu berechnen, indem er sie durch eine geschätzte Strommenge ersetzt, die in einem geschätzten Zeitraum verbraucht worden sein soll, wenn die Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß misst, sich außerhalb der Reichweite des Verbrauchers befindet und ihr Ausfall
- a) auf Fremdeinwirkung,
- b) nicht auf Fremdeinwirkung beruht?

Unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4, Art. 9 Abs. 1, 2 und 3, Art. 18 Abs. 1 bis 4, Art. 27

Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, 83. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 bis 4, Art. 10 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Buchst. a, b, d, e, f, g und h sowie Abs. 4 bis 12, Art. 46 Abs. 2 Buchst. d, Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und r

Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, Art. 18 Abs. 1, 3, 7 und 8

Nationale Rechtsvorschriften

GRAZHDANSKI PROTSESUALEN KODEKS (ZIVILPROZESSORDNUNG)

Art. 7 (3) Das Gericht prüft von Amts wegen, ob ein Verbrauchervertrag missbräuchliche Klauseln enthält. Es gibt den Parteien Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

ZAKON ZA ENERGETIKATA (ENERGIEGESETZ)

Gemäß Art. 83 Abs. 1 erfolgt die Errichtung und der Betrieb von Stromnetzen nach den in den Pravila za izmervane na kolichestvoto elektricheska energia (Regeln für die Messung der Strommenge, im Folgenden: PIKEE) enthaltenen Bestimmungen, die die Grundsätze der Messung festlegen, die Messmethoden und -Standorte sowie das Verfahren und die Methoden für die Neuberechnung der Strommenge in dem Fall, dass der Strom nicht, falsch oder nicht genau gemessen wird. Diese Regeln werden von der Komisia za energiyno i vodno regulirane (Regulierungskommission für Energie und Wasser, Bulgarien; im Folgenden: Regulierungskommission) auf Vorschlag der Elektrizitätsunternehmen erlassen und sowohl von der Regulierungskommission als auch von Elektrizitätsunternehmen auf ihren jeweiligen Internetseiten veröffentlicht.

§ 1 dieses Gesetzes enthält u. a. eine Definition für "Haushaltskunde": ein Kunde, der Strom oder Fernwärme mit Heißwasser oder Dampf als Wärmeträger für Heizung, Klimatisierung und Warmwasserversorgung oder Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt bezieht.

PRAVILA ZA IZMERVANE NA KOLICHESTVOTO ELEKTRICHESKA ENERGIA (REGELN FÜR DIE MESSUNG DER STROMMENGE)

Gemäß Art. 1 werden in diesen Regeln insbesondere die Anforderungen an die Messgenauigkeit und an die Prüfung der technischen und messtechnischen Eigenschaften von Messeinrichtungen/-anlagen und der zugehörigen Meldeverbindungen, die Rechte und Pflichten des Eigentümers einer Messanlage und der Parteien von Stromgeschäften, die Voraussetzungen und Verfahren zur Feststellung von Fällen, in denen der Strom nicht, falsch oder nicht genau gemessen wird, die Bedingungen, Verfahren und Methoden für den Betrieb von Standorten und Einrichtungen für eichpflichtige Messeinrichtungen festgelegt.

Die Regeln sehen auch Prüfungen der eichpflichtigen Messeinrichtungen auf Einhaltung der festgelegten Anforderungen einschließlich der Messgenauigkeit durch den jeweiligen Netzbetreiber vor.

Zusätzlich zu diesen Prüfungen hat der Netzbetreiber (Eigentümer der eichpflichtigen Messeinrichtung) vor Ort technische Prüfungen der eichpflichtigen Messanlage/-einrichtung sowie den Austausch oder die Anpassung des Parameterprogramms der eichpflichtigen Messeinrichtung sicherzustellen. Das Ablesen der eichpflichtigen Messeinrichtung stellt keine technische Prüfung im Sinne dieser Regeln dar.

Abschnitt IX der Regeln legt das Verfahren und die Methoden für die Neuberechnung der Strommenge fest.

Dort sieht Art. 49 vor. dass der betreffende Netzbetreiber Feststellungsprotokoll über die nach diesen Regeln durchgeführte Prüfung zu erstellen hat, das von einem seiner Vertreter und dem Nutzer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die eichpflichtige Messeinrichtung nicht den vorgeschriebenen messtechnischen und/oder technischen Eigenschaften entspricht, dass sie in ihrer Unversehrtheit und/oder Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist oder dass der Verdacht besteht, dass ihr ein fremdes Element hinzugefügt wurde, wird das Gerät ausgebaut, mit einer Plombe, die das Zeichen des betreffenden Netzbetreibers und eine einmalige Nummer trägt, versiegelt und innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Prüfung an die für messtechnische Prüfungen zuständige Aufsichtsbehörde eingesandt.

Sind die Gründe für den Ausfall der eichpflichtigen Messeinrichtung auf höhere Gewalt im Sinne der Regeln zurückzuführen, kann der betreffende Netzbetreiber von der Einsendung der ausgebauten eichpflichtigen Messeinrichtung an die zuständige messtechnische Aufsichtsbehörde absehen.

In den vorgenannten Fällen hat der betreffende Netzbetreiber dann funktionstüchtige eichpflichtige Messeinrichtungen einzubauen.

Art. 50 regelt die Einzelheiten der Berechnung der Strommenge bei fehlender oder unzulässig abweichender Messung durch die eichpflichtige Messeinrichtung, Art. 51 bei Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Anschlusses an das Stromnetz und Art. 52 bei einem technischen Fehler der eichpflichtigen Messeinrichtung, der dazu führt, dass der verbrauchte Strom durch die Messanlage fließt, diese aber die Mengen nicht erfasst und keine Fremdeinwirkung festgestellt werden kann.

Gemäß Art. 56 ist im Fall der Neuberechnung der Strommengen nach diesem Abschnitt der Regeln der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, dem Nutzer eine Rechnung über die neuberechneten Strommengen auszustellen, ihm die Neuberechnung zu erläutern und ihn über den für die Netzdienstleistungen zu zahlenden Betrag (mit Ausnahme des Entgelts für den Zugang zum Verteilernetz, das auf der Grundlage der bereitgestellten Leistung berechnet wird) sowie über die "Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit" zu unterrichten. Die gemäß Abs. 1 neu berechneten Strommengen werden auf der Grundlage des für den Zeitraum der Neuberechnung geschätzten Marktpreises für Strom in Rechnung gestellt, der von der Regulierungskommission zur Deckung der technischen Kosten festgelegt wird.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kläger Eigentümer eines seit dem 10.4.2022 an das Stromübertragungsnetz angeschlossenen Hausgrundstücks ist und die Beklagte im betreffenden Zeitraum und am betreffenden Standort berechtigt war, Strom zu liefern und in Rechnung zu stellen. Sie war als Betreiberin des Übertragungsnetzes und Stromversorgerin zugelassen. In der

Datenbank der Beklagten war für das gegenständliche Grundstück ein Verbraucherkonto für die Stromversorgung und den Stromverbrauch angelegt. Unstreitig ist, dass zwischen den Parteien ein Verbrauchervertragsverhältnis über die Lieferung von Strom für den fraglichen Zeitraum und Standort bestand und dass das Haus des Klägers mit einem Stromzähler (technische Messeinrichtung) ausgestattet war, der sich außerhalb der Grundstücksgrenzen befand.

- Unstreitig ist ferner, dass Mitarbeiter der Beklagten den Stromzähler am 10.4.2023 überprüften. Er befand sich in einem Metallkasten an der Straße, der nur für Mitarbeiter der Beklagten zugänglich war. Der Zähler wurde nach der Prüfung vom 10.4.2023 ausgebaut und zur Prüfung an das Bulgarski institut po metrologia (Bulgarisches Metrologisches Institut, im Folgenden: BIM) übersandt, das das Messgerät prüfte. Diese Sachverhaltsfeststellungen wurden auch in dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten getroffen.
- Die Prüfung ergab unstreitig, dass der Tagtarifzähler keine Messwerte akkumulierte und dass die Messeinrichtung keine sichtbare Mängel aufwies, und zwar weder äußerlich noch an den Leiterplatten oder Einzelteilen des Stromzählers einschließlich seiner Software. Das BIM kam zu dem Schluss, dass der durch den Zähler geflossene Strom nicht nach dem eingestellten Tarif kumuliert wurde und dass der Zähler weder den messtechnischen Eigenschaften entsprach noch die Anforderungen an die Genauigkeit der Strommessung erfüllte.
- Auf der Grundlage dieser Ergebnisse erstellte die Beklagte eine Rechnung nach Art. 50 Abs. 1 Buchst. b PIKEE. Sie macht geltend, dass, da die Messeinrichtung ausgefallen gewesen sei, eine gesetzliche Grundlage für die Berechnung eines geschätzten Stromverbrauchs für den Zeitraum von drei Monaten vor der Prüfung, nämlich vom 11.1.2023 bis zum 10.4.2023, bestehe. Der geschätzte Verbrauch, den die Beklagte berechnete, betrug 3168 kWh. Auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Strompreise ergab sich ein Rechnungsbetrag in Höhe von 2 058,26 Lewa (BGN) (ca. 1 000 Euro). Die Beklagte berechnete diesen Betrag ausschließlich auf der Grundlage des Tagtarifs, der teurer ist als der Nachttarif.
- Der Kläger ist der Ansicht, dass er diesen Betrag nicht schulde, da er keine Kenntnis davon gehabt habe, dass der Stromzähler ausgefallen gewesen sei, keinen Zugang zu diesem Zähler gehabt habe und die Schätzung auch für einen kürzeren Zeitraum hätte erfolgen können, nämlich nur für die Zeit, in der der Stromzähler ausgefallen gewesen sei. Er erhob daher eine negative Feststellungsklage auf Feststellung, dass er keine Zahlung für einen geschätzten Stromverbrauch der letzten drei Monate vor der Prüfung schuldet.
- Die Beklagte tritt der Klage in vollem Umfang entgegen und macht geltend, der Betrag sei gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. b PIKEE wenn die eichpflichtige Messeinrichtung keine oder unzulässig abweichende Messungen vornimmt berechnet worden.

- Das gerichtliche Sachverständigengutachten hat ergeben, dass der Strom zum Hausobjekt des Klägers zum Zeitpunkt der Prüfung am 10.4.2023 nicht vollständig von dem Stromzähler erfasst wurde. Es ist Strom durch den Zähler geflossen, die Messabweichung war jedoch größer als zulässig. Der Stromzähler hat auf seiner Anzeige keine Messwerte akkumuliert. Er ließ Strom durch, hat ihn aber nicht in seinem Zählwerk/seiner Anzeige kumuliert und somit die Impulse nicht verarbeitet, d. h. er hat den durchgelassenen Strom nicht gemessen. Insbesondere im Zeitraum vom 20.1.2023 bis zum 20.2.2023 hat der Stromzähler nicht vollständig gemessen. Im Zeitraum vom 21.2.2023 bis zum 9.4.2023 hat er nur teilweise gemessen. Die Prüfung fand am 21.4.2023 statt. Daher hat das Gerät für den Zeitraum vom 20.1.2023 bis zum 9.4.2023 unvollständig bzw. teilweise gemessen.
- Aus dem gerichtlichen Sachverständigengutachten geht hervor, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Stromzähler zuletzt am 14.3.2018 prüfen ließ. Die darauffolgende Prüfung erfolgte am streitgegenständlichen Datum, dem 12.4.2023. Die Beklagte verfügte über keinen Fernzugriff auf den Stromzähler, um die Werte in Echtzeit auszulesen und den Zustand des Gerätes zu überprüfen, so dass keine Fernablesungen erfolgt sind, sondern immer nur Ablesungen durch Mitarbeiter der Beklagten. Messgeräte zur Überwachung der Stromwerte sind vor Ort nicht vorhanden. Der Sachverständige konnte daher nicht genau feststellen, welche Strommenge der Kläger für den Zeitraum verbraucht hat, in dem das Gerät unvollständig bzw. teilweise gemessen hat (20.1.2023 bis 9.4.2023).
- Es ist unstreitig und ergibt sich auch aus dem Sachverständigengutachten, dass der streitgegenständliche Stromzähler den geflossenen Strom nicht vollständig erfasst hat. Es gab keine Fremdeinwirkung auf die Messeinrichtung, keine Fehler im Anschlusssystem und in der Schaltanlage zum Übertragungsnetz. Die Software wurde nicht manipuliert. Es wurde festgestellt, dass die Ursache der Zählerstörung ein interner Fehler, ein technisches Versagen des Zählers war. Der Stromzähler war fehlerhaft.
- Unstreitig ist, dass der Kläger über die durchgeführte Prüfung informiert wurde und dass die Beklagte ihm eine Rechnung über den streitigen Betrag ausstellte, die er auch erhalten hat. Die Prüfung wurde gesetzeskonform durchgeführt, die erforderlichen Protokolle wurden erstellt. Der Kläger wurde über die Prüfung und deren Ergebnisse unterrichtet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Der Rechtsstreit betrifft die Rechtslage und nicht den Sachverhalt. Der Kläger macht geltend, dass er den in Rechnung gestellten Betrag nicht schulde, die Beklagte bestreitet dies. Fraglich ist, ob das Vorgehen der Beklagten nicht gegen den Verbraucherschutz verstößt. Darf ein Stromversorgungsunternehmen von Amts wegen und einseitig Rechnungsbeträge nachfordern, wenn der Stromzähler keine Messwerte anzeigte, sich nicht auf dem Grundstück des Verbrauchers

befand und im Eigentum des Versorgers stand? Streitig ist, ob der Verbraucher auch ohne eigenes Verschulden (absichtliche Zählerstörung) verpflichtet ist, den fraglichen Betrag für den geschätzten Stromverbrauch der letzten drei Monate zu zahlen, ohne dass feststeht, wie viel er jeweils im Tag- und Nachttarif verbraucht hat. Je nach Tarif ist der Preis nämlich unterschiedlich.

Es stellt sich die Frage, ob das Vorgehen der Beklagten dem Verbraucherschutz angemessen ist, d. h. ob ein Unternehmen dem Verbraucher einseitig den Stromverbrauch neu berechnen kann, weil der Stromzähler ausgefallen war, zu dem der Verbraucher aber keinen Zugang hatte, wobei die Neuberechnung auf einer geschätzten Strommenge beruht, die auf der Kapazität des Stromzählers für einen geschätzten Zeitraum beruht und nicht auf dem tatsächlichen Zeitraum, in dem der Stromzähler ausgefallen war. Streitig ist, ob der Verbraucher für die geschätzten Stromkosten eines geschätzten Zeitraums einzustehen hat, wenn sein Stromzähler zwar ausgefallen war, der Zähler jedoch im Eigentum der Beklagten und unter der Kontrolle des Versorgers steht und dieser es versäumt hat, ihn unverzüglich auszubauen und durch einen neuen Zähler zu ersetzen, zumal die letzte Prüfung fünf Jahre vor der streitgegenständlichen Prüfung stattgefunden hat.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- Der 83. Erwägungsgrund der Richtlinie 2019/944 legt das Gebot der Verringerung von Verlusten im Stromnetz (als Teil des allgemeinen Grundsatzes der Energieeffizienz) und zur Fernablesung und -überwachung des Netzes in Echtzeit durch die Netzbetreiber fest.
- Der bulgarische Gesetzgeber hat im Hinblick auf Netzverluste die Vorschrift des Art. 83 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Energiegesetzes erlassen, auf deren Grundlage die Regulierungskommission, eine Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2019/944, die Regeln für die Messung von Strommengen festgelegt hat.
- Die Regulierungskommission hat Berechnungsbestimmungen in die PIKEE aufgenommen, auf deren Grundlage nach dem Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung ermittelt wird, wieviel Strom der Verbraucher in einem geschätzten Zeitraum verbraucht (geschätzter Stromverbrauch). Die Regeln decken mehrere Fälle ab.
- Im Fall einer technischen Fehlfunktion der Messeinrichtung aufgrund nachgewiesener Veränderung des Anschlusssystems oder bei Fremdeinwirkung auf die technische Messeinrichtung, die auf Handlungen (Verschulden) des Verbrauchers zurückzuführen sind, erhebt der Stromversorger einen Betrag für eine gemäß Art. 50 PIKEE geschätzte Strommenge zu einem von der Regulierungskommission festgelegten Preis. So regelt Art. 50 PIKEE die Berechnungsmethode nur für den Fall von Fremdeinwirkungen auf die Verbrauchserfassung oder auf die Art des Anschlusses. Hat sich ein Endverbraucher widerrechtlich an das Übertragungsnetz angeschlossen, stellt das

- Versorgungsunternehmen den Strom nach den Bestimmungen des Art. 51 PIKEE in Rechnung.
- 17 Fällt der Stromzähler aus oder misst er nicht richtig, ohne dass eine Fremdeinwirkung seitens des Verbrauchers vorliegt, erfolgt die Abrechnung nach Art. 52 PIKEE. Diese Bestimmung erlaubt es dem Versorger, im Fall eines Geräteausfalls ohne Fremdeinwirkung seitens des Verbrauchers einen Betrag auf der Grundlage des geschätzten Stromverbrauchs in Rechnung zu stellen.
- Bei Störung oder ungenauer Funktion eines Tarifschalters kann der Versorger den Betrag gemäß Art. 53 PIKEE berechnen. Nach bulgarischem Recht ist der Tarifschalter eine Uhr, die die Tag- und Nachtregelung steuert. Bis zum 1.4.2024 war der Strompreis nämlich je nach Tag- oder Nachttarif unterschiedlich.
- 19 Die Bestimmungen der Art. 50 bis 53 PIKEE tragen dem Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung Rechnung (Grundsatz des Ausgleichs für verbrauchten, aber nicht erfassten Strom). Die Regeln gehen davon aus, dass der Verbraucher bei fehlender Messung oder Fehlfunktion einer technischen Messeinrichtung in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Strommenge zum Nachttarif oder zum Tagestarif verbraucht hat. Die Regulierungskommission hat eine Fiktion für Stromverbrauchszeitraum, Strommenge und Stromtarif festgelegt.
- Die angeführten Bestimmungen behandeln die in den Art. 50 bis 53 PIKEE genannten Strommengen als Netzverluste des Übertragungsnetzbetreibers. Der Verlust besteht im Stromverbrauch durch den Verbraucher, der vom Zähler nicht erfasst wurde. Der Verbraucher bezahlt also nicht die tatsächliche Strommenge. Zugleich führen die Bestimmungen der PIKEE eine Fiktion der geschätzten Strommenge ein, ohne die konkreten Umstände des jeweiligen Haushalts zu berücksichtigen.
- Diese Bestimmungen legen eine "geschätzte" Strommenge für einen bestimmten Zeitraum fest, der davon abhängt, wann der Versorger/Betreiber den Geräteausfall feststellt. Bei einer späteren Feststellung berechnet der Versorger den Strom zu einem höheren Preis, als wenn die Feststellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre. Das liegt daran, dass die Strompreise alle paar Monate aktualisiert werden und steigen.
- Nach den angeführten nationalen Bestimmungen stellt der vom Messgerät nicht erfasste Strom Kosten dar, die vom Verbraucher in dem normativ festgelegten Umfang und Zeitraum zu tragen sind. Damit soll dem Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung Rechnung getragen werden. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei um den Grundsatz der Wertersatzpflicht des Verbrauchers gegenüber dem Stromversorger. Der Grund für diese Ersatzpflicht besteht darin, dass der Stromzähler ausgefallen war, nicht richtig gemessen hat oder durch Fremdeinwirkung beeinflusst wurde, dass aber davon ausgegangen werden kann, dass der Verbraucher dennoch Strom verbraucht hat.

- Art. 46 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2019/944 bestimmt zugleich, dass die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung Gebühren, einschließlich Energie für Verluste, umfasst. Gemäß Art. 18 Abs. 8 der Verordnung Nr. 2019/943 erkennt die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats diese Kosten des Netzbetreibers an und berücksichtigt sie in den Verteilungstarifen, um den Verteilernetzbetreibern Anreize zur Steigerung der Effizienz zu bieten. Mit dieser Maßnahme sollen Anreize für die Versorger/Betreiber geschaffen werden, ihre Netze zu optimieren, um Verluste im Hinblick auf die Energieeffizienz zu verringern.
- Insofern ist unklar, welche Elemente die Wendung "Gebühren … einschließlich Energie für Verluste" im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2019/944 und Art. 18 Abs. 8 der Verordnung Nr. 2019/943 umfasst. Sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass die Gebühren für Verluste auch den verbrauchten, aber von der Messeinrichtung nicht erfassten Strom einschließen, wenn die fehlende oder fehlerhafte Erfassung des Stroms beim Verbraucher a) auf ein Verhalten des Verbrauchers zurückzuführen ist, b) nicht auf ein Verhalten des Verbrauchers, sondern auf einen Geräteausfall zurückzuführen ist und die Folge der fehlenden Messung vom Netzbetreiber oder Stromversorger nicht rechtzeitig behoben wurde?
- In der Verordnung Nr. 2019/943 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankert. Die Kosten sollten demnach in den Tarifen enthalten sein. Für das Gericht stellt sich die Frage, ob dies nicht gegen die Verpflichtung der Betreiber/Versorger spricht, die Effizienz ihrer Netze durch Verringerung der Kosten für die Stromlieferung zu steigern. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die Prüfung des betreffenden Zählers vor dem 12.4.2023 im Jahr 2018 stattgefunden hat. Der Stromversorger hat daher zwischen 2018 und 2023 keine Maßnahmen zur Überprüfung und Instandhaltung des Geräts ergriffen. Erst als er den Geräteausfall am 12.4.2023 entdeckte, berechnete er einen Betrag, der nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Kosten für die gelieferte, aber nicht gemessene Energie decken sollte. Dürfen Verluste für nicht gemessene Strommengen, wie sie hier vorliegen, dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden, wenn der Versorger oder der Netzbetreiber den Fehler an der Messeinrichtung nicht rechtzeitig behoben hat? Das Gericht geht davon aus, dass die Einbeziehung von Verlustkosten wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Anreize für den Stromversorger/Netzbetreiber, seine Verluste zu verringern, schmälern würde, weil die Kosten dann nicht direkt [von ihm], sondern vom Endverbraucher getragen würden.
- Es ist daher unklar, ob Art. 18 Abs. 8 der Verordnung Nr. 2019/943 einer nationalen Regelung wie der vorliegenden entgegensteht, nach der der Verbraucher verpflichtet ist, dem Netzbetreiber oder dem Stromversorger den geschätzten Stromverbrauch zu zahlen, wenn ein Stromzähler den Verbrauch ohne Verschulden des Verbrauchers nicht oder nicht richtig gemessen hat und der Versorger oder der Betreiber die Ursache hierfür nicht rechtzeitig beseitigt hat.

- Andererseits ist die Regulierungsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2019/944 befugt, Übertragungs- oder Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden festzulegen oder zu genehmigen. Insoweit ist unklar, ob Art. 59 dieser Richtlinie eine Regelung wie die nationale Regelung zulässt, nach der die Kosten des Betreibers für gelieferte und verbrauchte Energie, die aufgrund eines Fehlers an der Messeinrichtung nicht oder nur ungenau gemessen wurde, in den Tarif einbezogen werden. Ist diese Verpflichtung der Regulierungsbehörde dahin auszulegen, dass die Festlegung der Übertragungsoder Verteilungstarife oder der entsprechenden Methoden anhand transparenter Kriterien in den Fällen eingehalten wird, in denen die Ursache für die Fehlfunktion der Messeinrichtung a) auf ein Verhalten des Verbrauchers zurückzuführen ist oder b) nicht auf ein Verhalten des Verbrauchers, sondern auf einen fehlerhaften Zähler zurückzuführen ist? Zu berücksichtigen ist, dass dieser Tarif die Betriebskosten des Stromversorgers/Netzbetreibers im Fall von Fehlern Messeinrichtungen nicht unverzüglich enthält, die Versorger/Netzbetreiber behoben wurden, und zwar in Höhe der geschätzten Verluste für einen geschätzten Zeitraum.
- Zudem sieht Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2019/943 zu Lasten des Verbrauchers vor, dass dieser an den Übertragungsnetzbetreiber Entgelte zu zahlen hat, die die Kosten des Netzes zum Ausdruck bringen, und in Abs. 7, dass sich diese Kosten an der Nutzung des Verteilernetzes durch die Netznutzer orientieren. Unklar ist, wie diese Kosten die Nutzung des Verteilungsnetzes durch seine Nutzer zum Ausdruck bringen sollen ob auf der Grundlage einer geschätzten Abrechnung oder auf der Grundlage der tatsächlich berechneten Kosten/Verluste. Ist Art. 18 Abs. 1 und 7 der Verordnung Nr. 2019/943 dahin auszulegen, dass er eine nationale Regelung zulässt, die Berechnungsmethoden für die Stromkosten eines Verbrauchers aufgrund einer Schätzung des Stromverbrauchs innerhalb eines geschätzten Zeitraums vorsieht, ohne im Fall eines Fehlers der technischen Messeinrichtung (Stromzähler) auf die vom Verbraucher tatsächlich verbrauchte Strommenge abzustellen?
- Gemäß Art. 3 der Richtlinie 2011/83 fallen Verträge über die Lieferung von Strom in den Anwendungsbereich des Verbraucherschutzes. Im vorliegenden Fall steht fest und wird von den Parteien nicht bestritten, dass zwischen ihnen ein Vertragsverhältnis über die Lieferung von Strom an den genannten Standort besteht. Art. 27 der Richtlinie 2011/83 befreit den Verbraucher von der Zahlung eines Betrags an den Stromversorger, der über die bestellte Stromlieferung hinausgeht. Diese Vorschrift legt somit den Grundsatz fest, dass der Verbraucher nur für die Lieferung des Stroms zu zahlen hat, den er tatsächlich verbraucht hat. Die Bestimmungen der PIKEE hingegen legen im nationalen Recht den Grundsatz fest, dass eine geschätzte Strommenge für einen geschätzten Zeitraum zu bezahlen ist, wenn die Messeinrichtung in anderen als den Fällen der Art. 50 bis 53 PIKEE technisch nicht in der Lage war, den Stromverbrauch zu messen. Die Zahlung für eine geschätzte Strommenge, die nicht tatsächlich gemessen wurde, erfolgt nach bulgarischem Recht im Licht des im 83. Erwägungsgrund der Richtlinie 2019/944 festgelegten Grundsatzes der Verringerung von Stromkosten (Grundsatz der

Energieeffizienz). Diese Kosten des Energienetzes werden auf den Verbraucher umgelegt. Darüber hinaus stellt Art. 4 der Richtlinie 2011/83 den Grundsatz auf, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren als die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen einführen dürfen. Es ist daher unklar, ob die Art. 4 und 27 der Richtlinie 2011/83 dahin auszulegen sind, dass sie eine nationale Regelung zulassen, die dem Haushaltskunden die Verpflichtung auferlegt, eine geschätzte Strommenge für einen geschätzten Zeitraum zu bezahlen, wenn die Messeinrichtung die Strommenge nicht tatsächlich erfasst hat, sich außerhalb der Reichweite des Kunden befand und die Nichterfassung a) auf eine Fremdeinwirkung auf den Zähler bzw. auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen ist oder b) weder auf eine Fremdeinwirkung noch auf das Verhalten des Kunden, sondern auf eine Fehlfunktion des Geräts zurückzuführen ist, und zwar unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher keinen Zugang zum Messgerät hatte und der Versorger/Betreiber die Störung der Einrichtung nicht rechtzeitig beseitigt hat. Ist Art. 27 der Richtlinie dahin auszulegen, dass der Verbraucher im Fall einer fehlerhaften oder ungenauen Messung des Zählers, die nicht auf sein Verhalten zurückzuführen ist, nur für die von ihm tatsächlich verbrauchte Menge zahlen muss?

- Darüber hinaus sieht Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2019/944 vor, dass die Versorger ihre Kunden über jede Änderung des Lieferpreises unterrichten müssen. Der Endpreis für den Verbraucher errechnet sich daher aus der verbrauchten Strommenge und einem Preis pro Mengeneinheit. Insoweit ist unklar, ob Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2019/944 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die einen Stromversorger/Netzbetreiber dazu ermächtigt, die Strommenge unter den oben beschriebenen Umständen durch eine Schätzung der in einem geschätzten Zeitraum verbrauchten Strommenge zu ersetzen.
- Die Auslegung der genannten unionsrechtlichen Bestimmungen ist erforderlich, 31 um zu bestimmen, was unter den Kosten zur Deckung von Netzverlusten zu verstehen ist und ob diese Kosten vom Versorger oder vom Verbraucher zu tragen sind. Einerseits wird die Belastung des Versorgers mit solchen Kosten ihn zur Steigerung seiner Energieeffizienz veranlassen (Grundsatz der Energieeffizienz) und andererseits gewährleistet dies den Verbraucherschutz in der EU (der Verbraucher muss nur für seinen Stromverbrauch zahlen). Auslegungsbedürftig ist im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz auch die Frage, ob der Verbraucher für eine geschätzte Strommenge in einem geschätzten Zeitraum zu zahlen hat, wenn er die Nichtmessung nicht zu vertreten hat. Der Auslegungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit der eingeführten nationalen Regelung über die Zahlung von Strom bei Zählerausfall im Hinblick auf die Unionsvorschriften über den Verbraucherschutz bei Versorgungsleistungen zu prüfen. Die Auslegung ist außerdem erforderlich, um zu klären, ob die Einführung einer Fiktion für verbrauchten Strom durch die Regulierungsbehörde für den Fall eines Zählerausfalls zulässig ist.

Aus den dargelegten Gründen ist die Sache gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen. Fraglich ist, ob das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es dem nicht entgegensteht, dass der Verbraucher für gelieferten Strom einen Betrag zählt, der auf der Grundlage einer geschätzten Strommenge für einen geschätzten Zeitraum berechnet wird, ohne dass geprüft wird, ob der Verbraucher diese Strommenge in diesem Zeitraum tatsächlich verbraucht hat. Ist die Einführung von Fiktionen, wie sie im vorliegenden Verfahren in Rede stehen, bei der Bildung von Stromrechnungen zulässig? Das Gericht stellt fest, dass die Auslegung des Unionsrechts für eine sachgerechte Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist, um zu beurteilen, wie weit die Verbraucherrechte geschützt sind und der Grundsatz der Energieeffizienz anwendbar ist, wenn die Kosten ohne Prüfung des tatsächlichen Verbrauchs auf den Verbraucher umgelegt werden.